Abschrift

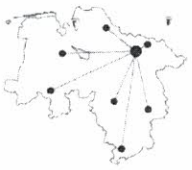

Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

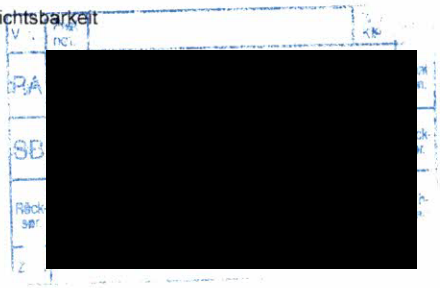

Verwaltungsgericht Oldenburg
5. Kammer
Die Berichterstatterin

Verwaltungsgericht Oldenburg
Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Aktenzeichen: **5 A 8697/17**

Gemeinde Spiekeroog
vertreten durch den Bürgermeister
Westerloog 2
26474 Spiekeroog

Per Fax 04976 91933-50

Bitte sofort Herrn Pisczan vorlegen!

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
5 A 8697/17

Ihr Zeichen	Durchwahl	Datum
32-Bra.	0441 220-6175	18.12.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

Kiesow ./. Gemeinde Spiekeroog

verweise ich noch einmal auf meine Erläuterungen in der Verfügung vom 4. Dezember 2017, in denen ich dargestellt hatte, dass eine Ablehnung des Antrags des Klägers auf Grundlage eines umfassenden Verbotes von Silvesterfeuerwerken (§ 10 Satz 2 der Lärmschutzverordnung) nicht rechtmäßig sein dürfte, da das genannte Verbot unverhältnismäßig sein und bezüglich seines Erlasses Ermessensfehler vorliegen dürften. Ebenso dürfte die Ablehnung der Ausnahmegenehmigung ermessensfehlerhaft sein.

Die Rechtmäßigkeit der Lärmschutzverordnung wird im Falle der Überprüfung einer hierauf gestützten Entscheidung inzident mitgeprüft, unabhängig davon, ob die Verordnung aufgrund ihres einige Jahre zurückliegenden Erlasszeitpunktes selbst noch anfechtbar ist oder nicht. Kommt das Gericht zu einer Unrechtmäßigkeit, hat es eine sogenannte Verwerfungskompetenz. Unter dem Rang formeller Gesetze stehende Rechtsnormen können von jedem Gericht für rechtswidrig erklärt werden. Die jeweilige Vorschrift wird dann nicht angewendet.

Den Verwaltungsvorgängen lässt sich entnehmen, dass das Verbot, im Gemeindegebiet Feuerwerk abzubrennen, hauptsächlich mit dem Schutz der Natur, der Tiere sowie des Wattenmeeres begründet wird. Derartige Erwägungen sind aber im Rahmen einer auf das Niedersächsische Lärmschutzgesetz gestützten Verordnung ermessensfremd. Soweit es um den

Schutz der Tiere vor Geräuschen geht, ergibt sich nicht, wie sich im Ortsgebiet durchgeführte Silvesterfeuerwerke auf die Vogelwelt tatsächlich auswirken. Der bei einem Feuerwerk entstehende Funkenflug ist nicht einzubeziehen. Ebenso ermessensfremd im Rahmen des Lärmschutzes sind Erwägungen zur staatlichen Anerkennung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen. Wird der Qualitätsstandard beeinträchtigt, gehen damit keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Lärmbelästigungen für die Allgemeinheit einher.

Zweck des NLärmSchG ist allein der Schutz und die Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch den Betrieb von Anlagen oder das Verhalten von Personen hervorgerufen werden, nicht aber das Prestige des Kurortes oder der Schutz des Wattenmeeres vor pyrotechnischen Gegenständen. Bezüglich des Erlasses von Verordnungen oder Satzungen zum Schutz des Wattenmeeres dürften Sie auch nicht zuständig sein. Der Schutz von Vogelarten, die im Bereich des Niedersächsischen Wattenmeeres ihren Lebensraum haben, dürfte deshalb - unabhängig von den tatsächlichen Auswirkungen kurz andauernder Silvesterfeuerwerke im Ort - nicht Ihrer Regelungskompetenz unterliegen, zumal die Ermächtigungsgrundlage (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NLärmSchG) nur anwendbar ist, wenn das Gemeindegebiet oder der Teil des Gebietes eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche bedarf. Der besondere Schutz des Wattenmeeres fällt nicht hierunter. Für dieses gibt es die eigenständigen Regelungen des NWattNPG. Dass der Rat der Gemeinde Spiekeroog sich ihm nicht zustehende Kompetenzen offenbar entgegen dem ausdrücklichen gesetzlichen Wortlaut selbst verliehen hat, weil er der Auffassung ist, das Ortgebiet solle mit der „Ruhezone" äquivalent betrachtet werden, dürfte rechtswidrig sein. Im Übrigen dürfte eine Gleichbehandlung des Ortgebietes mit Ruhezonen des Wattenmeeres - dies dürfte völlig unmöglich sein - nicht dazu führen, dass von Ihrer Seite in die Kompetenzen der Nationalparkverwaltung eingegriffen werden kann. Die Schutzgüter des Nationalparks dürften insgesamt außerhalb Ihrer Regelungskompetenz liegen.

Als besonders schutzbedürftige Gebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 gelten nur Kur-, Erholungs-, und Wallfahrtsorte. Inwiefern man geprüft hat, ob ein ganzjähriges Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in diesen Gebieten zum Zwecke des Lärmschutzes notwendig ist - hierfür müssten eingehende Erwägungen angestellt worden sein -, lässt sich weiterhin nicht beurteilen. Der bloße Verweis auf die Schutzbedürftigkeit des Nordseeheilbades reicht nicht aus, was sich schon dadurch zeigt, dass die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes Tatbestandsvoraussetzung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NLärmSchG ist. Das Vorliegen der in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NLärmSchG genannten Voraussetzungen zum Erlass einer Regelung führt aber gerade nur dazu, dass der Verordnungsgeber tätig werden „kann". Warum er sich letztlich dafür entscheidet, erfordert eine weitergehende Begründung.

Auch das Vorbringen zur Abgrenzung zu weiteren in der Zeit von Juni bis September eines Jahres stattfindenden Veranstaltungen dürfte nicht durchschlagen. Denn hier wird gerade darauf abgestellt, dass der Unterschied zu einem Feuerwerk darin liegt, dass keine licht- und pyrotechnischen Effekte entstehen. Darum geht es im Rahmen des Lärmschutzgesetzes allerdings nicht. Erwägungen zu Auswirkungen durch Lichteffekte sind im Rahmen eines Lärmschutzverbotes ebenso ermessensfremd wie die oben genannten Punkte. Aus den hier allein entscheidenden Lärmschutzgesichtspunkten überzeugt die Differenzierung zwischen den anderen Veranstaltungen (z.B. „Rock im Watt") und Silvesterfeuerwerken eher nicht. Andere als lärmschutzrechtlich relevante Punkte dürfen im Rahmen der Ermessensausübung die Ermächtigungsgrundlage aus dem Lärmschutzgesetz betreffend nicht herangezogen werden. Soweit die Impulshaftigkeit der Feuerwerksgeräusche in Rede steht, dürfte hierin zwar ein Unterschied zu anderem Freizeitlärm liegen. Allerdings ist unklar, inwiefern Untersuchungen angestellt wurden. Im Übrigen dürften am 31. Dezember deutlich weniger Vögel beeinträchtigt werden als in den Sommermonaten (Juni bis September).

Ich weise schließlich auf Folgendes hin: Der Grenzwert nach der TA Lärm, auf den Sie sich beziehen, darf an sogenannten seltenen Ereignissen (ein solches ist der Silvesterabend) nach Nr. 6.3 der TA Lärm überschritten werden. Für solche seltenen Ereignisse kann jedenfalls eine Ausnahme zugelassen werden. Es gilt dann immerhin ein Grenzwert von 55 dB(A). Dies wurde offenbar ebenfalls nicht berücksichtigt. Auch dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert der TA Lärm um 20 dB(A) überschreiten. Wie hoch der Wert ist, den ein Feuerwerk emittiert, spielt dabei im Übrigen keine Rolle. Entscheidend ist der Immissionswert, was insbesondere bei Feuerwerksraketen zu beachten ist. Für die Ablehnung der Ausnahmegenehmigung ist dann auch ausschlaggebend, wo das Feuerwerk stattfinden soll. Bezüglich der Ablehnung der Ausnahme verweisen Sie im Übrigen erneut - insoweit nach (vorläufiger) Rechtsauffassung der Berichterstatterin ermessensfehlerhaft (s.o.) - auf die (Blitz-) und Lichteffekte eines Feuerwerks.

Im Ergebnis dürfte die ganzjährige Untersagung jeglichen Feuerwerks rechtswidrig sein. Man hat offensichtlich nicht erwogen, inwiefern dies im Rahmen des Lärmschutzes überhaupt erforderlich und angemessen ist. Die Ausnahmegenehmigung nach § 11 ist ausgehend von der Begründung der Ablehnungsentscheidung rein theoretischer Natur. Im Bescheid vom 13. Dezember 2017 sind nach wie vor entscheidende Faktoren unberücksichtigt geblieben. Für das angestrebte umfassende Verbot der Feuerwerke dürfte es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage fehlen. Für ein reines Pyrotechnik-Verbot dürfte ohnehin das Sprengstoffgesetz ab-

schließend sein. Der Schutz des Wattenmeeres dürfte sich allein nach dem NWattNPG richten.

Zu den Hinweisen in der Verfügung vom 4. Dezember 2017 haben Sie bisher nicht Stellung genommen. Auch dort hatte ich bereits auf die möglicherweise fehlerhafte Ermessensausübung bei Erlass der Verordnung sowie die Kompetenzprobleme hingewiesen. Deren Alter und Entstehung spielt für eine Inzidentkontrolle keine Rolle. Ich rege noch einmal an, auch die neue Ablehnungsentscheidung zu überdenken, gegebenenfalls aufzuheben und den Kläger so klaglos zu stellen. Ich bitte ansonsten um eine zeitnahe Stellungnahme bis zum 20. Dezember 2017.

Mit freundlichen Grüßen
Joost
Richterin

Auf Anordnung
Stolle-Wichmann
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist zur Vereinfachung nicht unterzeichnet.